

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain  
Postfach  
**3003 Bern**

Winterthur, 25. Februar 2010

**Vernehmlassungsantwort der EDU Kanton Zürich  
zur Änderung des Strafgesetzbuches Art. 115 (StGB) und  
Militärstrafgesetzes Art. 119 (MStG) über die organisierte Suizidhilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Vernehmlassung und nehmen wie folgt Stellung.

Bitte gestatten Sie uns, auf einen offensichtlichen Fehler im Erläuternden Bericht auf Seite 6 aufmerksam zu machen. Dort wird Anfang des dritten Abschnitts erwähnt: «[...] Ende Mai 2009 reichte die Zürcher SVP zwei kantonale Volksinitiativen ein [...]». Richtig wäre, dass diese beiden kantonalen Initiativen von der EDU Kanton Zürich eingereicht wurden, nicht von der SVP. Exponenten der SVP haben diese Volksinitiativen unterstützt wie übrigens auch Vertreter von EVP, CVP und SD. Korrigieren Sie diesen Fehler bitte bei der Vernehmlassung des Regierungsrates an den Bundesrat resp. bei der Botschaft des Bundesrates ans Parlament. Vielen Dank.

**1. Einleitung: Handlungsbedarf ist erwiesen**

Die EDU begrüsst es sehr, dass sich der Bundesrat erneut des brisanten Themas Suizidhilfe annimmt. Unser Land hat eine der höchsten Selbstmordraten der Welt. Dies trotz sehr hohem materiellem Wohlstand und einer sehr guten sozialen Absicherung. Aus Sicht der EDU ist die Selbstmordrate in unserem Land ein Alarmzeichen, welches Regierung und Parlament

aufrütteln muss, ernsthaft nach den Ursachen und möglichen Vorbeugungs- oder Abhilfemassnahmen zu suchen.

Zudem ist die organisierte Suizidhilfe gerade bei uns im **Kanton Zürich** durch den sogenannten Sterbetourismus ein akutes und emotionales Problem, wie die andauernden Widerstände der Bevölkerung und der Behörden in der Gemeinde Wetzikon deutlich zeigen. Handlungsbedarf ergibt sich zudem daraus, dass die **Generalklausel der «selbstsüchtigen Beweggründe»** in Art. 115 StGB im Fall von Suizidhilfeorganisation nicht befriedigend konkretisiert werden kann, da der Gesetzgeber dies Art der «Hilfeleistung» nicht im Blick hatte. Auf diesem Hintergrund ist der Versuch der **Zürcher Oberstaatsanwaltschaft** den gesetzgeberischen Graubereich durch einen Vertrag mit Exit in den Griff zu bekommen, zu sehen. Ein Unterfangen, das die EDU aus staatsrechtlicher und aus moralischer Sicht ablehnt.

Wir teilen die Meinung des Bundesrates auf Seite 15 des Erläuternden Berichtes, wo er schreibt: **«Jedes Menschenleben ist wertvoll**, und jeder einzelne Suizid ist einer zu viel. Es gilt in erster Linie, Menschenleben zu schützen und es zu ermöglichen, dass alle Personen für ihr Problem eine andere Lösung finden und treffen können als einen Suizid. In erster Linie müssen die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so gesetzt sein, dass bei Problemen andere Optionen zur Verfügung stehen, dass diese Optionen bekannt sind und dass sie auch ergriffen werden können.»

Ebenso stimmen wir dem Bundesrat in seiner Einschätzung zu, dass einerseits die Förderung der Suizidprävention und andererseits die **Palliative Care** sterbewilligen Menschen eine Alternative zum Suizid bieten können und darum prioritär gefördert werden müssen. Wie der Bundesrat auf Seiten 17f. darlegt, wurden in dieser Richtung schon mehrere Projekte angestossen.

Die EDU bedauert allerdings, dass der Bundesrat seine Suche nach Lösungen bereits zu Anfang einschränkt und nicht in einer offenen Auslegeordnung **alle Möglichkeiten** gleichermassen prüft. So schreibt er zu Variante 1 auf Seite 28, dass er «die bisherige liberale gesellschaftliche Haltung grundsätzlich beibehalten» will. Auf Seite 29 notiert er, dass die Variante 2 «das Rad der Zeit zurückdrehen» würde.

Aus unserer Sicht braucht es einen **neuen Ansatz**, der das Rad der Zeit nicht bloss in den bisherigen Bahnen fort dreht, sondern in neue Bahnen lenkt. Die Vorschläge des Bundesrates sind **über weite Strecken ein Nachvollzug des praktizierten Unrechts**, das leidenden Menschen durch das Angebot der Suizidorganisationen angetan wird. Diese am Leben leidenden Menschen haben jedoch Besseres verdient als die vorgelegten Vorschläge des Bundesrates.

#### **EDU Kanton Zürich**

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61  
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

## 2. Zum Suizid

Die menschliche Gesellschaft lebt davon, dass das eigene und das fremde Leben geachtet, geschützt und gefördert wird. Hilfeleistung beim Suizid ist ein Verbrechen am Leben selbst. Darüber hinaus ist Suizidhilfe eine «Hilfe» die dem leidenden Menschen in keiner Weise gerecht wird und darum von uns als Unrecht angesehen wird.

Als Einzelne wie auch als Gesellschaft sind wir verpflichtet, Mitmenschen in Not zu helfen, damit sie aus ihrer Notsituation herausfinden. Selbsttötungswillige Mitmenschen müssen deshalb von Gesellschaft und Staat geeignete Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie zurück in ein sinnvolles Leben finden. Hilfe zur Selbsttötung nach staatlichen Richtlinien, juristisch und klinisch «sauber», ist aus unserer Sicht klar die falsche Richtung, weil unumkehrbar. Der Staat kann das Suizidproblem nicht durch eine Regelung in angeblich «geordnete Bahnen» lenken, weil er sich damit zum Komplizen der Suizidorganisationen macht.

## 3. Zum Recht auf Selbstbestimmung

Beim Thema Suizidhilfe wird regelmässig das Recht auf Selbstbestimmung des Menschen angerufen, welches es auch am Lebensende zu respektieren gelte. Die EDU bezweifelt, dass im Suizid ein hoher Grad an wahrhafter Selbstbestimmung verwirklicht werden kann. Im Gegenteil erscheint der Suizid vielmehr als das Ende aller Wahlmöglichkeiten und ist zweifellos das Ende jeder weiteren Selbstbestimmung. Die Argumentation derjenigen, die den Suizid mit der Selbstbestimmung rechtfertigen und gar fordern, kehrt sich ins Absurde. Wir sind der Meinung, dass der Gesetzgeber im Interesse seiner übergeordneten Pflichten für das Wohl von Menschen in Not diese absurde Logik nicht nachvollziehen sollte.

Wir sind weiter der Ansicht, dass das Selbstbestimmungsrecht durch das Leben selbst beschränkt wird. So, wie das Leben eines Menschen nicht durch sein Selbstbestimmungsrecht geschützt ist, sondern durch seine Menschenwürde und den prinzipiellen Schutz des Lebens, so muss folglich das Selbstbestimmungsrecht auch vor der Würde und dem Wert des eigenen Lebens haltmachen. Dieser Grundsatz der Menschenwürde, der den Allgemeinen Menschenrechten und unserer Verfassung zugrunde liegt, wird in den vorliegenden Varianten nicht wirksam berücksichtigt. Das erachten wir als verhängnisvolle Unterlassung.

Will die Eidgenossenschaft die Würde des Menschen und den Wert des Lebens, wie diese zum Beispiel in Art. 7 und 10 BV ausgedrückt sind, aufrechterhalten und bekräftigen, ist eine Regelung wie in Variante 1 vorgeschlagen, nicht denkbar. Denn niemand verliert objektiv

### EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61  
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

und vor dem Gesetz seine Würde, wenn er alt, schwach, behindert oder hilfsbedürftig wird. Diese Tatsache muss auch in der Gesetzgebung nachdrücklich und unzweifelhaft – gerade für Leidende klar vernehmbar – festgehalten werden. Das würde ihr fragiles Selbstbefinden notwendig stärken. Mit der vorgeschlagenen Regelung der Suizidhilfe wird aber statt dessen der von leidenden Menschen subjektiv empfundene – und von gewissen Kreisen herbeigeredete – «Würdeverlust» auch noch von staatlicher Seite bestärkt – mit verheerenden Folgen, siehe Punkt 5. Staat und Gesellschaft müssen gemeinsam ihre mitmenschliche Verantwortung wahrnehmen und dem Betroffenen helfen, seine Situation so zu verändern, dass er leben kann. Bei schwer leidenden, kranken Menschen ist eine wirksame Palliativmedizin am Platz, nicht ein Angebot von einer staatlich abgesegneten Suizidhilfeorganisation.

#### 4. Zur Rolle des Staates

Die Vorschläge des Bundesrates – würden sie umgesetzt – sind aus Sicht der EDU eine moralische Kapitulation des Staates. Er kapituliert einerseits vor dem Lobbying der Suizidorganisationen auf dem Hintergrund ihrer jahrelangen zweifelhaften Tätigkeit im gesetzlichen Graubereich und andererseits vor der ideologischen Verabsolutierung des Rechts auf Selbstbestimmung, das sich übersteigert manifestiert in der Selbstzerstörung. Hier hat der Staat aber im Interesse von leidenden Menschen weitaus mehr zu tun, als Unrecht nachträglich zum Recht zu erklären!

Das von den Suizidorganisationen und ihren Sprechern zur «Ideologie der Selbstherrlichkeit» übersteigerte Selbstbestimmungsrecht kennt keinen Halt mehr, respektiert keine natürliche Grenze mehr und achtet weder den Wert des eigenen geschweige denn den Wert des fremden Lebens. Dazu darf der Staat unseres Erachtens nicht Hand bieten, will er nicht seine Legitimation als Hüter des Rechts preisgeben. Organisierte, vom Staat geschützte bzw. überwachte Hilfe beim Suizid ist eine völlig unangemessene Lösung für Menschen in Not.

Wird mit den Vorschlägen des Bundesrates nicht moralisches Unrecht in angeblich geordnete Bahnen gelenkt? Ist der Staat aber nicht viel mehr als bloss der verlängerte Arm einer umstrittenen gesellschaftlichen Entwicklung? Wird damit nicht die höhere Würde der staatlichen Institutionen preisgegeben?

Aus unserer Sicht geschieht mit diesen Gesetzesvorschlägen eine prinzipielle Abkehr von Wert und Würde des menschlichen Lebens. Wert und Würde des Menschenlebens können nicht durch die flankierenden Massnahmen, wie in Variante 1 vorgeschlagen, nachträglich gesichert werden, wenn zuerst das Recht auf Selbsttötung prinzipiell anerkannt wird. Uns

#### EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61  
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

scheint, dass der Staat zu dieser Implikation des Selbstbestimmungsrechtes weder logisch noch juristisch und schon gar nicht moralisch verpflichtet ist. Vielmehr ist er dazu angehalten, das Leben des Schwachen und Leidenden mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu schützen.

## **5. Zu den absehbaren Folgen der vorgeschlagenen Regelungen**

Ein Staat, welcher den **absoluten Schutz und Wert des menschlichen Lebens relativiert**, wird sich logischerweise eines Tages mit der Forderung gewisser Kreise konfrontiert sehen, die (Selbst-)Tötung von Schwerstkranken, Alten oder Senilen auf angeblich eigenen Wunsch zuzulassen, da dies die humane Lösung bei der Befreiung von Leiden sei. Die Folge ist unweigerlich, dass unter dem Vorwand von Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung die Selbsttötung für psychisch Kranke, Depressive und Lebensmüde jeden Alters gefordert werden wird.

Im Erläuternden Bericht auf Seite 12ff. ist diese Entwicklung in der Beschreibung der **Situation in den Benelux-Staaten** vorgezeichnet. Daraus geht auch hervor, dass staatliche Dokumentations- und Bewilligungsvorschriften nach relativ kurzer Zeit von den Suizidhilfe-Akteuren nicht mehr allzu ernst genommen werden. Eine wirksame Kontrolle ist in diesem Bereich kaum möglich, weil die betreffenden Kunden ja nicht mehr Auskunft geben können.

Nicht zu unterschätzen ist der **soziale Druck**, der durch eine gesetzliche oder pseudogesetzliche Regelung der Suizidhilfe vornehmlich auf Alte, Kranke, Behinderte oder chronisch Depressive ausgeübt wird und vor dem namhafte Fachpersonen wie Dr. Daniel Hell oder Dr. Monika Renz immer wieder warnen.

Die staatlich zugelassene Beihilfe zur Selbsttötung wird unweigerlich dazu führen, dass sich alte, gebrechliche, todkranke oder senile Menschen einem zunehmenden **gesellschaftlichen Druck** ausgesetzt sehen werden, doch endlich den Suizidwunsch zu formulieren und das legale Türchen ins Jenseits zu benützen, damit sie klinisch und juristisch «sauber» sterben können. Gesellschaft und Angehörige können sich so von der Last der Pflege und Fürsorge für Alte und Kranke legal befreien und werden dies – nach anfänglichen Skrupeln – auch tun.

Versprechen über die Achtung der menschlichen Würde oder strenge Kontrollen sind später kaum von Bedeutung, wie die Entwicklung bei der Fortpflanzungsmedizin im Blick auf Artikel 119 BV und den geltenden Bestimmungen im Fortpflanzungsmedizingesetz leider nur allzu deutlich zeigen.

### **EDU Kanton Zürich**

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61  
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

## 6. Zu Mängeln von Variante 1

Zusätzlich zu den bisher geäusserten grundsätzlichen Erwägungen gegen die Vorschläge des Bundesrates kommen noch erhebliche Zweifel an der **praktischen Durchführbarkeit**.

- Aus Sicht der EDU ist eine wirksame Nachkontrolle der Tätigkeit einer Suizidhilfeorganisation nicht möglich, weil die Hauptpersonen nicht mehr Auskunft über das Vorgehen und den Ablauf der Handlungen geben können. Eine nachträgliche Überprüfung der möglicherweise vollständigen Dokumentation ist unmöglich.
- Als problematisch und nicht akzeptierbar betrachtet die EDU die gesetzliche Zulassung der ärztlichen Verschreibung von tödlichen Medikamenten. Damit sowie mit den geforderten Gutachten werden die **Ärzte in Tätigkeiten der Suizidhilfeorganisationen hineingezogen**. Diese Verbindung widerspricht aber dem ärztlichen Berufsauftrag. Zudem stellt sich die Frage, wie diese ärztlichen Dienste finanziert werden – über die Krankenversicherung?

## 7. Zu Mängeln von Variante 2

Variante 2 hat aus Sicht der EDU den «Vorteil» die Aktivitäten von Suizidhilfeorganisationen strikte zu unterbinden. Dem gegenüber steht der Nachteil, dass anstelle von Suizidhilfeorganisationen **ein unkontrollierbares «Je-ka-mi»** entsteht. Wenn private Personen aus dem nahen Umkreis der betreffenden sterbewilligen Person straffrei Beihilfe zum Suizid leisten dürfen, ist jegliche Kontrolle illusorisch. Mit Variante 2 wird das Rad der Zeit zurückgedreht in jene Zeit, da es noch keine Suizidorganisationen gab, sondern der gute Freund assistierte. Dieser Vorschlag ist abenteuerlich.

## 8. Vorschläge der EDU

Die EDU Kanton Zürich hat Ende Mai 2009 die beiden kantonalen Zwillingsinitiativen «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!» und «Stopp der Suizidhilfe!» eingereicht. Mit der ersten Initiative fordern wir eine schnelle kantonale Regelung gegen den Suizidtourismus, die zum Beispiel im Gesundheitsgesetz festgelegt werden könnte.

Mit der Initiative «Stopp der Suizidhilfe!» verlangen wir auf eidgenössischer Ebene, dass **jede Art von Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord** unter Strafe gestellt wird. Dies könnte unseres Erachtens am einfachsten dadurch erreicht werden, in dem in Art. 115 StGB die drei Worte **«aus selbstsüchtigen Beweggründen» ersatzlos gestrichen** werden. So hiesse Art. 115 neu: **«Wer jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»**

### EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61  
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

## 9. Vorteile unserer Lösung

Mit dieser klaren Lösung sind **klare Verhältnisse** möglich:

- Der Staat nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten seine vornehme Pflicht wahr, das Leben – auch das des notleidenden Menschen – ohne Wenn und Aber zu schützen;
- keine staatliche Beteiligung an Suiziden durch die Überwachung der gesetzlichen Bedingungen;
- keine obligatorische Beteiligung von Ärzten an Suiziden.
- Unsere Regelung ist klar, die Anwendung in der Praxis ist einheitlich;
- keine Auslegungs- und Interpretationsprobleme;
- bisherige fragwürdige Praktiken der Suizidorganisationen im rechtlichen Graubereich sind nicht mehr möglich.

## 10. Zudem fordert die EDU

- dass im Bereich der Pflege von sterbenskranken Patienten die Anwendung von geeigneten Methoden der **Palliativmedizin** gefördert und auch von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt wird;
- dass den verständlichen Befürchtungen, im Alter oder nach schweren Unfällen hilflos an Maschinen und Schläuchen zu hängen, viel mehr als bisher mit **Patientenverfügungen** Rechnung getragen wird;
- dass in der Medizin und im Pflegebereich auch der **absehbare natürliche Tod eines Menschen respektiert wird** und nicht mit allen verfügbaren medizinischen Möglichkeiten eine künstliche Verlängerung des Lebens erzwungen wird. Meist geschieht dies auf Anraten der Angehörigen oder der Medizin, eher seltener auf Wunsch des Betroffenen, vor allem, wenn es sich um einen todkranken Menschen handelt.

In diesem Sinne bittet die EDU den Bundesrat **von einer Regelung der Suizidhilfe abzusehen und sich auf den strikten Schutz des Lebens zu beschränken**. Eine Regelung verletzt nicht nur die Würde und den Wert des Lebens, sondern auch die Würde und Legitimation des Staates.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre sehr wichtige Arbeit an der juristischen Nahtstelle von Leben und Tod.

Hochachtungsvoll mit freundlichen Grüßen, namens der EDU Kanton Zürich

*Daniel Suter*

Daniel Suter, Präsident EDU Kanton Zürich

### EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61  
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6